



SATZUNG

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulturnhallen der Grundschulen

vom 22.03.2023

Der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und nach Maßgabe der Benutzungsordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Schulturnhallen der Grundschulen in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land werden, soweit nicht gemäß Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

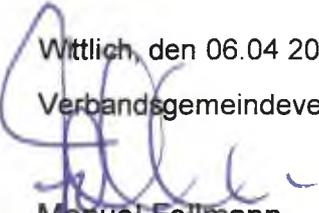
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Schulturnhallen außer Kraft.

Wittlich, den 06.04 2023

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land

(S)


Manuel Follmann
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Grundschulen

I.

In den Fällen, in denen die Benutzung der Sporthallen nicht kostenfrei ist, wird eine Benutzungsgebühr erhoben:

(1) Die Gebühr wird als Pauschalbetrag wie folgt festgelegt:

a) für Veranstaltungen von Vereinen des Gemeindegebietes im Rahmen ihres Satzungszweckes	150,00 €
b) für politische Veranstaltungen	150,00 €
c) für private Veranstaltungen	150,00 €
d) für sonstige kommerzielle Veranstaltungen	250,00 €

Pro Folgetag werden 50 % der o.g. Gebühren erhoben.

- (2) Für Veranstaltungen von Vereinen aus der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, die der Förderung von Kunst, Kultur sowie des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals dienen, wird für eine Veranstaltung pro Jahr Gebührenfreiheit gewährt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, Wohltätigkeitsveranstaltungen etc. die Gebühr ermäßigen bzw. über den Verzicht auf die Erhebung der Gebühr entscheiden.
- (4) Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und den tatsächlichen Kosten berechnet und sind bei allen Veranstaltungen, unabhängig von Gebührenhöhe und -freiheit, zu zahlen.
- (5) Die Reinigung erfolgt durch den Veranstalter.

II. Sonstige Gebühren

Soweit Benutzungen nicht in Abschnitt 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Bürgermeister.